

23

H A T H A U S E K O R R E S P O N D E N Z

Herausgeber und verantw. Red.
Karl Henay

Wien, Montag, den 19. März 1923

Irreführung der Wohnungsuchenden. Unter dem Titel „Neue Wiener Annoncen-Zeitung“ ist neben die zweite Nummer einer privaten Annoncenzeitung erschienen, die sich unterfängt mit dem vollständigen Anzeigenteil der verletzten Nummer 5 des vom Wiener Wohnungsamt herausgegebenen amtlichen Wiener Anzeigers für Wohnungstausch und Untermiete vom 10. März abdruckend. Diese Zeitung versucht durch das Verschweigen der Quelle in der Bevölkerung den Anschein zu erwecken, als handle es sich um tatsächlich auf normalen Wege angeworbene Inserate. In Wahrheit liegt nichts vor als eine plumpe Irreführung und ein greber Missbrauch des amtlichen Apparats des Tauschanzeigers für private Geschäftszwecke.

Die Skrupellosigkeit dieser Machenschaften geht nicht nur daraus hervor, dass der Nachdruck ohne jedes Einverständnis mit irgend einer inserierenden Partei und mit dem Wohnungsamt erfolgt ist, sondern auch daraus, dass selbst die Angabe der genannten Zeitung über die Art ihres Erscheinens eine Täuschung ist.

Das Wohnungsamt warnt hiemit alle Parteien, die im amtlichen Wiener Anzeiger für Wohnungstausch und Untermiete inseriert haben, auf Grund des unerlaubten Nachdrucks irgendwelche Leistungen zu machen. Es macht ferner darauf aufmerksam, dass die Inserate, die der Nummer 5 des amtlichen Tauschanzeigers entnommen sind, insofern bereits veraltet sind, als noch vor dem Erscheinen der privaten Annoncenzeitung schon die Nummer 6 des amtlichen Anzeigers erschienen war, der Nachdruck somit auch überholt ist. Das Wohnungsamt behält sich alle gesetzlichen Schritte gegen den unbefugten Nachdruck vor und fordert alle jene Parteien, die auf Grund der in der „Neuen Wiener Annoncen-Zeitung“ erschienenen Nachdruck-Inserate irgendwelche Zahlungen geleistet haben oder von denen Zahlungen verlangt werden sein sollten, auf sich im Wohnungsamt I. B. R. tensteingasse 7, III Stock, Zimmer 26 zu melden.

Starker Besuch der 1848-Gedächtnisausstellung der Gemeinde. Die von der Gemeinde Wien in den Räumen des städtischen Museums veranstaltete Gedächtnisausstellung für die Revolution von 1848 erfreut sich eines ausserordentlich starken Zuspruchs. Während die Besucherzahl des städtischen Museums sonst an Sonntagen die Zahl von 500 bis 600 Personen nicht übersteigt, haben vergangenen Samstag 1600 Personen und Sonntag mehr als 4000 Personen die Ausstellung besichtigt. Der Eintritt ist kostenfrei.

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y

Wien, Montag, den 19. März 1923 - Abendausgabe.

Die Anfechtung der Zollverordnung durch die Wiener Landesregierung.

Der Verfassungsgerichtshof verhandelte heute unter dem Vorsitz seines Präsidenten Vitorelli über den Antrag der Wiener Landesregierung auf Aufhebung der Zollverordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1922. Die Anfechtung vertrat namens der Wiener Landesregierung Mag. Rat Dr. Sagmeister, für die Bundesregierung waren vom Bundeskanzleramt Ministerialrat Dr. Fröhlich und als Vertreter des Finanzministeriums Sektionschef Jeas erschienen. Referent war Professor Kelsen.

Mag. Rat Dr. Sagmeister verwies in seiner Begründung der Anfechtung darauf, daß nach dem Wiederaufbaugesetz die Zuständigkeit der Regierung zur Erlassung genereller Normen in drei Gruppen zu unterscheiden sei: solche ^{Angelegenheiten} die durch Gesetz, solche die durch Regierungsverordnung unter Mitwirkung des ausserordentlichen Kabinettsrates ^{zu regeln seien} und solche, bei denen die einfache Verordnungsgewalt im Sinne des § 18 der Bundesverfassung eintrete. Für diese letztere Gruppe sei jedoch Voraussetzung, daß die Angelegenheit im Wiederaufbaugesetz materiellrechtlich geregelt sei; nur dann kann die Verordnungsgewalt der Regierung eintreten. Es ist daher zu untersuchen, ob es sich hier um eine im Wiederaufbaugesetz materiell rechtlich geregelte Angelegenheit handelt. Die Anfechtungsschrift bestreitet es. Die Gegenäusserung des Bundeskanzleramtes versucht, um dieses Fehlen zu verdecken, eine Bestimmung aus dem programmatischen Teil des Finanz- und Reformprogramms hinüberzunehmen. Aber die dort genannte konkrete Ziffer von 80 bzw. 100 Millionen Goldkronen ruft nur den Schein einer materiellrechtlichen Regelung hervor, sie bedeutet in Wirklichkeit bloss den erhofften Ertrag, eine schätzungsweise Veranschlagung, die keine rechtliche Regelung der Zollbestimmungen sei. Denn das Wesentliche an Zollbestimmungen sei die Festsetzung, was zollpflichtig ist und mit welchem Betrage es zollpflichtig ist und nur wenn dies ^{irgendwie} bestimmt wäre, läge eine materiellrechtliche Regelung vor. Die blosser Angabe des erhofften Ertrages mag ein Motiv, ein Ziel der Gesetzgebung sein, schafft aber nach keiner Hinsicht materielles Recht.

Dazu kommt, daß die angefochtene Verordnung auch den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain in Zollsachen widerspricht. Der Artikel 221 des Friedensvertrages bestimmt nämlich, daß die durch Häfen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nach Oesterreich eingeführten Waren während dreier Jahre Zolleremässigungen genießen, gleich denen, die vor dem Kriege nach dem Zolltarif von 1906 für diese Häfen bestanden und die z. B. für Kaffee 6 Goldkronen betragen. Dieser Bestimmung trägt die Zollverordnung keine Rechnung. Auf eine Intervention der interessierten Kaufmannschaft wurde zunächst durch eine Ministerialverfügung eine Ermässigung des ^{dies abgeändert und} auf 90 Goldkronen erhöhten Zolles auf 65 Goldkronen, das ist der Betrag, der vor dem Kriege für den aus Triest ^{Spannung} eingeführten Kaffee bezahlt wurde verfügt, so daß die Spannung jetzt nicht 6 sondern 25 Goldkronen betrug. Dann aber wurde ^{Spannung} der Zoll wieder auf 84 Goldkronen, also wieder entsprechend der ^{Spannung} von 6 Goldkronen festgesetzt, und die Differenz von 19 Goldkronen zur Nachzahlung verlangt. Dieser Umstand zeigt deutlich, daß die Wiener Landesregierung tatsächlich vitale Interessen der Bevölkerung wahrgenommen hat, indem sie die Zollverordnung anfecht, denn das Fehlen des gesetzlichen Rahmens hat es bewirkt, daß vollkommene Unsicherheit in der Zollregelung eintrat.

Ministerialrat Dr. Fröhlich legte in seiner Entgegnung den verfassungsrechtlichen Standpunkt der Bundesregierung dar. Danach sei in der Gesetzesstelle, auf die sich die angefochtene Verordnung stützt, eine Gesetzesänderung ausgesprochen und die Richtung dieser Änderung genau bezeichnet. Zu dieser Stelle des Wiederaufbaugesetzes sei dann die Bestimmung des Finanz- und Reformprogramms

heranzuziehen, welche sich auf die Zölle bezieht. Die Heranziehung dieser Bestimmung beruht darauf, daß der Gesetzgeber im Wiederaufbaugesetz selbst den Gesetzesvollzieher ausdrücklich darauf verwiesen habe, durchzuführen im Rahmen des Finanz- und Reformprogramms, welches somit keineswegs die Rolle eines blossen Motivspiels. Die behauptete Unstimmigkeit mit dem Vertrag von Saint Germain sei kein Grund zur Anfechtung, denn diese Bestimmung des Staatsvertrages habe keine verfassungsrechtliche Bedeutung, ihre Verletzung könnte also höchstens völkerrechtlich niemals aber staatsrechtlich einen Grund zur Anfechtung geben.

Sektionschef Jeas ^{machte} vom Standpunkte der Zollgesetzgebung ergänzende Darlegungen, wobei er insbesondere auf die parlamentarischen Verhandlungen verwies. Der Nationalrat habe durch seinen Beschluss vom 30. Dezember 1922 ausdrücklich die Verordnung als gesetzesentsprechend erklärt. Die materiellrechtliche Regelung sei in einem durch aus zureichenden Masse getroffen, indem das Höchstmaß der Jahresleistung bestimmt sei. Durch die Festsetzung der Gesamtsumme ist das Mass der Belastung der Bevölkerung festgesetzt. Bezüglich der Nichtübereinstimmung der Verordnung mit dem Friedensvertrag sei zu bemerken, daß die Ermässigung auch früher schon durch einfache Verfügung des Finanzministeriums ^{geschah}. Es sei richtig, daß gewisse Irrtümer vorgekommen sind, daß das Wiener Hauptzollamt eine unrichtige Auskunft gegeben hat und dadurch gewisse irrige Anwendungen erfolgt sind. Die Angelegenheit sei noch nicht abgeschlossen, habe aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsfrage.

In seiner Replik sagte Mag. Rat Dr. Sagmeister, es zeige sich, daß wenn der Weg der Gesetzmässigkeit verlassen werde, Schäden nach allen Seiten hin entstehen. Der Vertreter des Finanzministeriums habe selbst zugegeben, daß eine so wichtige Sache wie die Ermässigung des Impertsaus gewissen Häfen ohne jede Kontrolle der Öffentlichkeit durch einfache Verfügung des Finanzministeriums erfolgt sei und daß Irrtümer vorgekommen sind. Die Gefahr einer Schädigung der breiten Massen sei also zweifellos und diese Gefahr rechtfertige die Anfechtung.

Das Erkenntnis wird Freitag verkündet werden.
